

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen	5.7-19.2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät des Faches Russisch Erste Staatsprüfung an Gymnasien Az.: 103/51-283	Blatt: 1 12/04

**Studienordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Russisch mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der
Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien**

(Veröffentlichung vom 25. November 2004, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 649)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 30. Juni 2004 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, für die die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) in der geltenden Fassung gilt.

§ 2

Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Institut für Slavistik bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie bei Wechsel des Studienorts oder des Studienfachs.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität und im Studentenwerk empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen	5.7-19.2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät des Faches Russisch Erste Staatsprüfung an Gymnasien Az.: 103/51-283	Blatt: 2 12/04

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Russisch mit dem Abschluss des Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien setzt die Teilnahme an 68 SWS, davon 8 SWS in Fachdidaktik, voraus. Davon sollen 36 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium absolviert werden.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung.

§ 4

Studiengespräch

Studierende die sich bis Ende des fünften Fachsemesters nicht zur Zwischenprüfung oder bis Ende des fünften Fachsemesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Ersten Staatsprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Fach-Studienausschusses oder einem von dieser oder diesem Beauftragten zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

§ 5

Auslandsstudium

Den Studierenden wird empfohlen, ein bis zwei Fachsemester des Hauptstudiums im Ausland zu studieren oder russische Ferienkurse zu besuchen. Hierfür kommen insbesondere die wissenschaftlichen Einrichtungen in Betracht, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Informationen und Beratung hierzu erhalten die Studierenden insbesondere durch das International Center sowie durch die Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater.

§ 6

Lehrveranstaltungsangebot, Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger ohne Vorkenntnisse werden nur zu einem Wintersemester angeboten. Ansonsten sind Einschreibungen zu einem Wintersemester und zu einem Sommersemester möglich.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen	5.7-19.2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät des Faches Russisch Erste Staatsprüfung an Gymnasien Az.: 103/51-283	Blatt: 3 12/04

§ 7

Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fachstudienausschuss.

Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben, Tests oder Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Bestehen der Zwischenprüfung und die Sprachkenntnisse nach der Anlage zu der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I - POL I) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann.

§ 9

Wiederholung von Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fach-Studienausschuss.

§ 10

Selbststudium

(1) Es wird über den Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen hinaus dringend empfohlen, zum einen Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, zum anderen in eigenverantwortlichem Studium weitere Themenbereiche des Faches zu erarbeiten.

(2) Soweit begleitende Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen	5.7-19.2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät des Faches Russisch Erste Staatsprüfung an Gymnasien	Blatt: 4
Az.: 103/51-283	12/04

II. Grundstudium

§ 11

Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Grundstudiums ¹

Nr.	Bezeichnung LV	Art LV	SWS	TN/LN/PL	P/WP/W	Voraussetzung
Literaturwissenschaft:						
1	Thema / Überblick	VL	2		WP	
2	Einführung Literaturwissenschaft	PS	2	TN	P	
3	Thematisches PS	PS	2	PL	WP	2 Einführung
4	Übung Literaturwissenschaft	Ü	2	TN	WP	
Sprachwissenschaft:						
5	Thema / Überblick	VL	2		WP	
6	Einführung Sprachwissenschaft	PS	2	PL	P	
7	Thematisches PS	PS	2	LN 1	WP	6 Einführung
8	Übung Linguistik	Ü	2	TN	WP	
Sprachpraxis:						
9	Russ. Sprachkurs 1 (Anfänger)	SprÜ	6	TN	P	
10	Russ. Sprachkurs 2 (Fortgeschrittene)	SprÜ	4	TN	P	9 Sprachkurs 1
11	Grammatik 1 = Sprachkurs 3	SprÜ	2	TN	P	10 Sprachkurs 2
12	Grammatik 2	SprÜ	2	LN 2	P	11 Grammatik 1
13	Phonetik	SprÜ	2	TN	P	
14	Übersetzung Russisch - Deutsch	SprÜ	2		P	
Fachdidaktik:						
15	Fachdidaktische Übung	Ü	2	LN 3	P	
Summe Studienvolumen Grundstudium			36	3 LN		
			SWS	7 TN		

¹ Erläuterungen:

LV= Lehrveranstaltung, HS = Seminar, PS = Proseminar, Ü = Übung, VL = Vorlesung, PL = studienbegleitende Prüfungsleistung, LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis, P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen	5.7-19.2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät des Faches Russisch Erste Staatsprüfung an Gymnasien	Blatt: 5
Az.: 103/51-283	12/04

III. Hauptstudium

§ 12

Gegenstand, Art und zeitlicher Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen des Hauptstudiums

Nr.	Bezeichnung	Art LV	SWS	TN/LN/PL	P/WP/W	Voraussetzung Nr.
Literaturwissenschaft:						
16	Thema / Überblick	VL	2		WP	
17	Hauptseminar	HS	2	LN 4	WP	
18	Übung	Ü	2		WP	
Sprachwissenschaft:						
19	Thema / Überblick	VL	2		WP	
20	Altkirchenslavisch	Ü	2	TN	P	
21	Thematisches HS	HS	2	LN 5	WP	20 Altkirchenslav.
Sprachpraxis:						
22	Übersetzung Deutsch-Russisch 1	SprÜ	2		P	
23	Übersetzung Deutsch-Russisch 2	SprÜ	2	LN 6	P	
24	Razgovornaja Praktika	SprÜ	2		P	
25	Sprachpraktische Übung, z.B. Syntax, Morphologie	SprÜ	2		P	
26	Essay 1	SprÜ	2		P	
27	Essay 2	SprÜ	2	LN 7	P	
Fachdidaktik:						
28	Fachdidaktische Übung	Ü	2	LN 8	WP	
29	Fachdidaktische Übung	Ü	2	LN 9	WP	
30	Fachdidaktische Übung	Ü	2		WP	
Fachgebiete nach Wahl:						
31	HS nach Wahl	HS	2	LN 10	WP	
Summe Studienvolumen Hauptstudium			32	7 LN		
			SWS	1 TN		
Summe Studienvolumen Gesamtstudium			68	10 LN		
			SWS	8 TN		

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen	5.7-19.2
Studienordnung der Philosophischen Fakultät des Faches Russisch Erste Staatsprüfung an Gymnasien Az.: 103/51-283	Blatt: 6 12/04

§ 13 Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anhang beigegefügte Studienplan gibt zusätzlich zu den Angaben nach §§ 11, 12 Auskunft über die zweckmäßige zeitliche Abfolge der pro Studienabschnitt zu besuchenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Studienplan wird vom Studienausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studienausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Institut für Slavistik bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 27. Juli 2004

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

In Vertretung
Professor Dr. Albert Meier